

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist ab 2006 die steuerliche Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen deutlich verbessert worden.

Welche Aufwendungen werden steuerlich begünstigt?

A. Dienstleistungen allgemeiner Art

Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, z.B.

- die Reinigung der Wohnung durch Fensterputz- und Reinigungsfirmen oder den Angestellten einer Dienstleistungsagentur
- die Straßen- und Gehwegreinigung sowie Winterdienste durch Hausmeisterfirmen
- Gartenpflegearbeiten, z.B. Rasenmähen, Hecken schneiden durch Gärtnereibetriebe, nicht aber das Pflanzen von Hecken und Sträuchern sowie das Fällen von Bäumen
- private Umzüge durch Umzugsspeditionen oder andere Umzugsdienstleister

Voraussetzung ist, dass nicht die Lieferung von Waren im Vordergrund steht (wie bei einem Partyservice)

B. Pflege- und Betreuungsleistungen

Hiermit ist die Pflege von Angehörigen z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes gemeint, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen bzw. der gepflegten oder betreuten Person erbracht wird.

Es fallen aber nur solche Pflege- und Betreuungsleistungen unter die steuerliche Förderung, die für pflegebedürftige Personen erbracht werden,

- bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III besteht, oder
- die Leistungen der Pflegeversicherungen beziehen.

Leistungen aus der Pflegeversicherung werden bei der Steuerermäßigung angerechnet.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung, z.B. durch ein amtsärztliches Attest oder durch die Leistungsmittelteilung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens zu führen.

Kann der Steuerpflichtige die erforderliche Pflegebedürftigkeit nicht nachweisen, ist damit die Steuerermäßigung aber nicht insgesamt ausgeschlossen. Es kann dann nur der Steuerabzug geltend gemacht werden, der für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen vorgesehen ist.

C. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Die Steuervergünstigung umfasst alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Hierzu zählen z.B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen und von Bodenbelägen, (z.B. Teppichböden, Parkett und Fliesen).
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und Heizrohren.
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen.
- Modernisierung der Küche und des Badezimmers.
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer,
- Maßnahmen der Gartengestaltung, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück.

Lediglich handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Hinweis:

Im Gesetz wird ausdrücklich geregelt, dass **nur die Arbeitskosten**, nicht dagegen der Materialaufwand in die Berechnung der Steuerermäßigung einbezogen werden darf. Der Rechnungsanteil, der z.B. auf Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine entfällt, bleibt außer Ansatz.

Wie hoch ist die Steuerersparnis?

20 % der gezahlten Aufwendungen,

höchstens 510 € pro Jahr, für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

höchstens 4.000 € pro Jahr, die bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die wegen einer Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen. Soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

20 % der für haushaltsnahe Handwerkerleistungen gezahlten Rechnungsbeträge, soweit diese auf Arbeitskosten entfallen, höchstens 1.200 € pro Jahr.

Es können **sowohl** Kosten für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Pflege- und Betreuungsleistungen **als auch** Kosten für haushaltsnahe Handwerkerleistungen angesetzt werden.

Der maximale Steuerabzugsbetrag beläuft sich demzufolge für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 5.200 €.

Was ist außerdem zu beachten?

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er der Auftraggeber ist.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften sind besondere Formvorschriften zu beachten, über die wir Sie bei Bedarf gerne informieren.

Die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für die Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen.

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, so können diese die Freibeträge nur einmal in Anspruch nehmen.

Besonders wichtig:

Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung und durch einen Beleg des Kreditinstitutes über die Zahlung belegt werden. Zahlen Sie bar, ist eine steuerliche Anerkennung nicht möglich!

Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen!

Bei Fragen und für weitere Informationen können Sie uns gerne anrufen.

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202
47799 Krefeld
Tel.: 02151/8539-0
Fax: 02151/8539-430
Internet: www.vpmed.de

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im privaten Haushalt



Stand: Januar 2013